

macht / auch an vielen Orten den Text sehr verdunckelt. Derowegen ich nöhtig zu seyn erachtet / solche Version des Eichenbergs gegen den Dänischen Text zu halten / die Errata kürzlich anzuzeigen / und den Text zu erklären / wozu Gott der Allmächtige seine Gnad verleihen wolle.

Anlangend dies erste Capital sagt es / daß kein Kind dem Vater / oder Mutter könne erben / es sey dann / daß es getauffet sey / und des einen oder andern Tod abgelebet habe / alsdenn könne es auf den Überlebenden / oder nächsten Blut-Freund sein Erbe wieder bringen ; Und so Streit hierin vorfällt / daß die XII. Sambt-Freunde darin scheiden sollen / die Überschrift lautet : **Welcher Kind eruen mag.** Der Dänische Text in der repurgirten Edition de Anno 1590. sagt : **Hvilket Barn arffue skal ;** welch' Kind erben soll. Folgt der Text :

Is dat Kind gedöfft. ꝛc. Der Fall kan sich also begeben : Der Mann stirbt / läßt nach die Frau mit schwangerm Leibe ; Stirbt dann die Mutter bey dem Kinde / und wird das Kind getaufft / so erbet es Vater und Mutter / stirbt es hernach / so verläßt es sein Gut auf seinen alsdann nächsten Freund. Bleibt aber die Mutter bey Leben / und das Kind ist getaufft / und stirbt / so erbet die Mutter das Kind / und also ihres Mannes Guth durch das Kind ; wird aber das Kind nicht getaufft / ob es gleich egliche Tage gelebet / so ist es / als wäre es nimmer geböhren : Das ist auch so um den Vater / denn lebet er / und stirbt die Mutter bey dem Kinde / und das Kind wird getaufft / und stirbt darnach / so erbet der Vater das Kind / und erlangt dadurch der Frauen Guth / oder ist er nicht da / ein ander des Kindes nächster Freund.

Hierum / hat die Mutter nicht länger gelebet / als das Kind / sondern ist vorhin gestorben / und das Kind getaufft / so erbet es / und anders nicht. Ich setze / nicht länger gelebet / denn das geben die Worte des Contextus : **Twiffel man : Ob de Moder lenger geleuet hebbe / also dat Kind ꝛc.** soll demnach die Mutter vorher gestorben / und das Kind vor oder nach ihrem Tode getaufft seyn ; Denn das Kind kan nicht erben / noch Erbe auf andere wieder bringen / das an ihn nicht gefallen ist / (nemo plus commodi haredi suo relinquit, quam ipse habet l. 120. ff. d. regulis juris) So haben auch die Worte : **Is dat Kind gedöfft ꝛc.** eine Condition oder Beding in sich / wofern es durch die Tauffe gechristenet / sagt der Dänische Text allhie / d. i. dem Christenthum einverleibet ist.

So ꝛc. Das ist alsdann / und auf solchen Fall / wann es getaufft ist.

Eruet idt ꝛc. Tage arff ꝛc. im Dänischen / so nimmt es Erbe / d. i. so gehet / und folgt von Rechts wegen das Erbe auf das Kind. Dann solches

ches